

schaffen worden, insbesondere können selbständige Gewerbetreibende und deren Angestellte, die etwa wegen Unterhaltung einer Auslandsfiliale oder dgl. wiederholt oder regelmäßig notwendige Geschäftsreisen ins Ausland unternehmen müssen und eine entsprechende Erklärung der Handelskammer vorlegen, die gebührenfreie Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts, die bisher für jede einzelne Ausreise erforderlich war, für sämtliche Ausreisen innerhalb eines Zeitraums bis zu drei Monaten erhalten, was eine wesentliche Erleichterung für den Geschäftsverkehr bedeutet. Im Einzelfalle sind von der Ausreisegebühr außer Gewerbetreibenden noch befreit die Vertreter inländischer Zeitungen oder Zeitschriften, sofern die Berufsvertretung bescheinigt, daß die Reise ins Ausland im journalistischen Interesse liegt, ferner Personen, die zum Besuch von nahen Familienangehörigen oder aus besonderen Familienanlässen ins Ausland oder ins abgetretene Gebiet reisen. In Ausnahmefällen können die Finanzämter von der Erhebung der Ausreisegebühren absehen, wenn diese eine besondere Härte bedeuten würde. Um Mißbräuche zu verhüten, wird der Unbedenklichkeitsvermerk nur für die zur Erreichung des Zwecks der Reise unbedingte Aufenthaltsdauer und nur für ein bestimmtes Land oder mehrere bestimmte Länder erteilt. Gält sich ein Reisender nicht an diese Bestimmungen, so wird die Ausreisegebühr nachträglich erhoben.

Die Vorschrift, daß die Devisengesetzgebung auf die Lieferung von Waren und die Bewirkung von Leistungen keine Anwendung findet, sondern lediglich das Fördern von Zahlung in ausländischer Währung verboten ist, was bis zu einem gewissen Grade die Devisenzahlung auch im inländischen Geschäftsverkehr ermöglicht, ist bis zum 15. Mai 1924 in ihrer Geltungsdauer verlängert worden und dürfte auch über den Termin hinaus noch in Kraft bleiben.

In diesem Zusammenhange sei auf eine Erscheinung hingewiesen, die durch die Umstellung der Börseumsatzsteuer auf Gold hervorgerufen worden ist. Nachdem hierdurch die Börseumsatzsteuer eine einträgliche Einnahmequelle des Reiches geworden ist, haben die Finanzbehörden nachträglich diejenigen Erwerbskreise zur Devisenumsatzsteuer herangezogen, die bei Warenlieferungen auf Grund der vorstehend gekennzeichneten Möglichkeit Devisen in Zahlung genommen haben. Da die in Betracht kommenden Umsätze längst getätigt sind, ist den Betroffenen natürlich eine Abwälzung dieser Steuer jetzt nicht mehr möglich: ein typisches Beispiel dafür, daß infolge der Unsicherheit unserer steuerlichen Verhältnisse der Kaufmann heute ein besonders starkes Risiko läuft, was in einzelnen Fällen auch schon zur Einkalkulierung entsprechender Risikozuschläge geführt hat. Trotz aller Proteste der betroffenen Wirtschaftskreise hält aber das Reichsfinanzministerium an der nachträglichen Erhebung der Devisenumsatzsteuer, von deren Existenz bisher weder die Finanzbehörden noch die Steuerpflichtigen eine Ahnung hatten, fest. Juristisch wäre die Frage verhältnismäßig einfach zu lösen, wenn man die wirtschaftlichen Auswirkungen außer Betracht lassen würde, da § 37 Abs. 3 des Kapitalverkehrssteuergesetzes eine hinreichende Rechtsgrundlage für die Besteuerung bildet. Grundsatz sollte jedoch unseres Erachtens sein, daß ein steuerpflichtiges Anschaffungsgeschäft von Devisen bzw. ausländischen Geldsorten und Noten nur dann vorliegt, wenn sie sich wirtschaftlich betrachtet als Ware und nicht als bloßes Zahlungsmittel darstellen, was vor allem dann der Fall ist, wenn der Käufer ohne besondere Aufforderung des Verkäufers den Kaufpreis ganz oder teilweise in ausländischer Währung begleicht.

Nachdem die Goldmarkrechnung sich nicht nur im Wirtschaftsleben, sondern auch im Rechtsverkehr restlos durchgesetzt hat, ist es nur folgerichtig, wenn die bisher auf einem anderen wertbeständigen Maßstab beruhenden Rechtsgebilde sich diesem allgemeinen Wertmesser anpassen, was beispielsweise dadurch zum Ausdruck kommt, daß Feingoldhypotheken und -schiffspfandrechte nunmehr als Goldhypothek bzw. -schiffspfandrecht eingetragen werden können, wobei eine Goldmark dem Preise von 1/2790 Feingold entspricht. In diesem Zusammenhange sei auch darauf hingewiesen, daß bei Goldmarkwechseln und Goldmarkchecks nicht nur der Wechsel oder Scheck selbst auf Goldmark lautet, sondern auch alle sich aus solchen Urkunden ergebenden Ansprüche, namentlich die damit zusammenhängenden Regressansprüche.

Eine weitere Entlastung des Reichsetats ist durch Überleitung der Tumultschädenregelung, d. h. der Vergütung von Schäden, die an Personen sowie an beweglichem und unbeweglichem Eigentum im Zusammenhang mit inneren Unruhen durch offene Gewalt oder durch ihre Abwehr verursacht werden, auf die Länder erfolgt. Diese Regelung ist um so mehr zu begrüßen, als die Länder regelmäßig die Träger der Polizeigewalt sind und daher auf Grund ihrer Erfah-

pfligt bemüht sein werden, die innere Ordnung unter allen Umständen aufrechtzuerhalten. Soweit den Gemeinden polizeiliche Funktionen unter eigener Verantwortung übertragen worden sind, was namentlich in Großstädten zutrifft, dürfte es sich empfehlen, daß die Länder die Gemeinden zur Schadenregulierung entsprechend heranziehen, wozu sie auf Grund der maßgebenden Verordnung vom 19. März 1924 in der Lage sind.

5. Prozeßrecht.

Infolge der zum Zwecke der Vereinfachung durchgeführten weitgehenden Reform der Strafrechtspflege haben sowohl das Gerichtsverfassungsgesetz wie die Strafprozeßordnung zahlreiche Änderungen erfahren, sodaß eine Bekanntmachung der neu gefaßten Gesetztexte ein dringendes Bedürfnis war. Diesem ist nunmehr durch die Veröffentlichung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung in ihrer neuesten Fassung durch Bekanntmachung vom 22. März 1924 (RGBl. I, Nr. 25) entsprochen worden.

6. Verbandsnachrichten.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung im Börsenblatt Nr. 99 vom 28. April d. J. bitten wir um regen Besuch der am 19. Mai stattfindenden Mitgliederversammlung und hoffen, daß sich bei dieser Gelegenheit wertvolle Anregungen für die Verbandstätigkeit und vor allem die Zusammenarbeit zwischen dem Reichsverband und seinen Ortsgruppen ergeben werden. Gleichzeitig möchten wir die Bitte aussprechen, etwaige Wünsche für die Ausgestaltung der ADB-Mitteilungen, deren Wiedererscheinende Ende dieses Monats geplant ist, uns baldmöglichst bekanntzugeben, damit wir ihnen rechtzeitig entsprechen können.

Der Geschäftsbericht unseres Verbandes ist im Börsenblatt Nr. 107 vom 7. Mai d. J. veröffentlicht worden, worauf wir nochmals ausdrücklich hinweisen möchten. Sonderdrucke des Berichts werden in der Mitgliederversammlung ausliegen. Wir hoffen, daß unsere Mitglieder aus dem Inhalt des Berichts, der unsere Tätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr in großen Strichen zeichnet, den Eindruck gewinnen, daß wir nach wie vor bestrebt sind, unsere sachgemäßen Verpflichtungen sowohl dem einzelnen buchhändlerischen Arbeitgeber wie auch dem Gesamtbuchhandel gegenüber nach besten Kräften zu erfüllen, und möchten auch an dieser Stelle um die tatkräftige Unterstützung unserer Mitglieder durch eine zielbewusste Werbung und Verbreitung des Arbeitgebergedankens im Buchhandel bitten.

Anläßlich der Reichstagswahl hat unser Verband sich für die Aufbringung eines Wahlsonds für überparteiliche Zwecke eingesetzt und einen Erfolg zu verzeichnen gehabt, der sicherlich noch bedeutend größer gewesen wäre, wenn uns die Aufforderung der in Frage kommenden Stelle früher erreicht hätte. Allen denen, die zu dieser Stärkung der bürgerlichen Wahlpropaganda beigetragen haben, sprechen wir unsern verbindlichsten Dank aus.

Dr. Runge, Syndikus.

Ein Jubiläum im Jung-Buchhandel.

»Saldo« rief zum Jubeltag
Wieder die Getreuen,
Alten Bund mit Händeschlag
Treulich zu erneuen.

Die fünfzigste Wiederkehr seines Gründungstages feierte in den Osterfesttagen der »Saldo«, Verein jüngerer Buchhändler zu Hannover. In recht stattlicher Anzahl waren die alten Mitglieder zum Teil aus weiten Entfernungen — Leipzig, Berlin, Stuttgart, Stettin, Königsberg — herbeigeeilt, um diesen denkwürdigen Tag durch ein frohes Wiedersehen zu begehen. Bereits am Freitag vereinigten sich die Eingetroffenen mit den hannoverschen Kollegen zu zwanglosem Austausch freundlicher Erinnerungen, während ein offizieller Begrüßungsabend am Sonnabend abend im Kasino-Saal die Feierlichkeiten eröffnete. Nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden, Herrn Paul Herrmann, nahm der Gründer und das älteste Ehrenmitglied des Vereins, Herr Verlagsbuchhändler Adolf Foerster, Leipzig, der es sich trotz seiner 73 Jahre nicht hatte nehmen lassen, auch nach 25 Jahren, wie zum 25. Stiftungsfest, wieder zu erscheinen, das Wort zu längeren, ergreifenden Ausführungen. Außer ihm konnte noch ein weiterer Mitgründer, Herr Prokurist Julius Lange, Hannover, an der Feier teilnehmen, während Herr Karl Gabriel-Hannover gerade am Tage der begonnenen Feier zur ewigen Ruhe geleitet worden war. Der vierte noch lebende Mitgründer, Herr Louis Werner-München, konnte leider der Feier nicht beiwohnen. — Es war eine Herzen-